

Mitglieder- und Ehrungsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Mitglieder- und Ehrungsordnung:

I. Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder, Familienmitglieder und Mitglieder für Kombimannschaften.

II. Beiträge

1.) Für die Mitgliedschaft werden folgende Beiträge pro Jahr erhoben:

- a.) Schüler, Auszubildende, Studenten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahr 50% von b.)
- b.) Mitglieder über 18 Jahren € 80,00
- c.) Für Familien mit Kindern (unter 18 Jahren) auf die Summe der Einzelbeiträge 25% Ermäßigung
- d.) Bestandsmitglieder ab 65 Jahre vor Satzungsänderung 2019 50% von b.)
- e.) Ehrenmitglieder 50% von b.)
- f.) Kombimannschaftsmitglieder € 0,00

2.) Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erlischt der Jugend- bzw. Familienbeitrag.
Ohne Antrag wird der Vollmitgliedsbeitrag von dem bis dahin bekanntes Konto abgebucht.

3.) Bei Eintritt wird der volle Jahresbeitrag eingezogen.

4.) Es wird vom Verein keine Aufnahmegebühr erhoben.

5.) Der Jahresbeitrag wird im Februar eingezogen.

6.) Änderungen von Konten müssen bis 15. Januar des laufenden Jahres mitgeteilt werden.

7.) Anfallende Kosten für Rücklastschrift der Abbuchung werden in Rechnung gestellt.

III. Stand- und Schießaufsicht

Jedes aktiv schießende und sachkundige Mitglied hat nach Einteilung die Pflicht seine Stand- und Schießaufsicht abzuleisten. Qualifizierte Personen sind zudem Mitglieder, die im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind und an einer Stand- und Schießaufsichtsbelehrung teilgenommen haben. Waffenbesitzkarten die ab dem Jahre 2008 ausgestellt worden sind, beinhalten die Schießaufsichtsbelehrung (s. auch §10 Abs.6 AWaffV).

Falls das eingeteilte Mitglied verhindert ist seine Aufsicht wahrzunehmen, hat es sich um eine qualifizierte Ersatzperson zu kümmern. Kommt es dieser vorstehenden Verpflichtung nicht nach, kann für jede versäumten Aufsichtstag eine Säumnisgebühr von 12,50 € erhoben werden.

IV. Arbeitsdienst für Mitglieder

Der Arbeitsdienst dient in erster Linie der Instandhaltung, Wartung und Renovierung der vereinseigenen Gebäude, Anlagen und Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes. Mitarbeit bei Vereinsfesten werden in die Pflichtstunden mit einbezogen. Die pro Jahr und Mitglied zu leistenden Pflichtstunden, können je nach Bedarf durch den Ausschuss neu festgesetzt werden.

Arbeitsstunden sind nicht übertragbar. Arbeitsstundenpflichtig sind alle Mitglieder ab 16 Jahren bis zum gesetzlichen Rentenalter. Die Anzahl der Arbeitsstunden liegt bei 15 Stunden pro Jahr. Der Ablösungsbetrag kann in Höhe von 5,00 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde erhoben werden. Mitglieder, die sich sowohl der Arbeitspflicht, als auch die Zahlung eines festgelegten Betrages pro Pflichtstunde verweigern, können vom Verein ausgeschlossen werden. Für die Ableistung der Arbeitsstunden ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

V. Ehrungen

Für langjährige Mitgliedschaft beim Württembergischen Schützenverband und beim Deutschen Schützenbund werden vom Verein folgende Ehrungen für seine Mitglieder beantragt:

- a) 25 jährige Mitgliedschaft
- b) 40 jährige Mitgliedschaft
- c) 50 jährige Mitgliedschaft
- d) 60 jährige Mitgliedschaft
- e) 70 jährige Mitgliedschaft

IV. Änderung und Ergänzung der Mitglieder- und Ehrungsordnung

Änderungen und Ergänzungen der Mitglieder- und Ehrungsordnung beschließt der Ausschuss bei einer Ausschusssitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.

Verabschiedet bei der Mitgliederversammlung am 01.02.2019 in Dettingen/Teck

Die Vorstände:



Oberschützenmeister



1. Schützenmeister